



Protokollauszug vom

01.03.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung Begegnungszone «Blüemliquartier»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.150-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Blüemliquartier», begrenzt durch die Winzerstrasse im Norden, die Bachtelstrasse im Osten, die Wülflingerstrasse im Süden und die westliche Grenze der Flüelistrasse im Westen, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten eine Begegnungszone mit dem Signal 2.59.5 eingeführt.

- Weststrasse; im Abschnitt Flüelistrasse bis Bachtelstrasse
- Flüelistrasse im Abschnitt Wülflingerstrasse bis Winzerstrasse
- Resedaweg
- Ginsterweg
- Begonienweg
- Lilienweg
- Narzissenweg
- Erikaweg
- Goldregenweg

1.2 Auf der Flüelistrasse wird bei der Einmündung in die Weststrasse der Vortrittsentzug mit der Entfernung des Signals 3.01 «Stop» aufgehoben. Auf dem Knoten gilt das Rechtsvortrittsregime nach Art. 36 Abs. 2 SVG.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4bis und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 (SR.21.457-1) hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben. Zudem wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder der Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen. Anstelle der Einführung von Tempo 30 ist auf Wunsch der anwohnenden Bevölkerung auch die Umsetzung einer Begegnungszone möglich.

Im Oktober 2019 stellten Anwohnende aus dem Blüemliquartier den Antrag auf eine Prüfung zur Einführung einer Begegnungszone. In Koordination mit der flächendeckenden Blauen Zone wurden daraufhin alle Anwohnenden eingeladen sich zu einer Begegnungszone zu äussern. In der Abstimmung sprachen sich 106 zu 8 Bewohnende für eine Begegnungszone aus.

Die Einführung der Begegnungszone «Blüemliquartier» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime» und wird durch eine Mehrheit des Quartiers begrüsst. Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 20 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tieftempozonen in den städtischen Quartieren.

Die Einführung der Begegnungszone «Blüemliquartier» ist dabei mit der Umsetzung und der Zonengrenze der flächendeckenden Blauen Zone «Neuwiesen-Blumenau» koordiniert. Eine Erweiterung der Begegnungszone auf den angrenzenden Teil der Weststrasse oder Erweiterung der Tempo-30-Zone «Weinberg» auf diesen Abschnitt wird mit der Einführung der flächendeckenden Blauen Zone Nummer 15 (Wülflingen) koordiniert und umgesetzt.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei der Weststrasse und den weiteren betroffenen Strassen handelt es sich um Erschliessungsstrassen innerhalb eines Wohngebietes mit Sonderbauvorschriften. Die Strassen im Perimeter weisen keine Klassierung im kommunalen Richtplan auf und sind somit als nicht verkehrorientiert zu beurteilen. Die Weststrasse weist eine gewisse Bedeutung für den Fuss- und Veloverkehr auf. Entlang der Weststrasse führt ein übergeordneter Fuss- und Wanderweg, ausserdem zeigen Verkehrserhebungen, dass die Weststrasse für den Veloverkehr eine beliebte und sichere Alternative zur Wülflingerstrasse darstellt.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Einführung der Begegnungszone entschärft werden können. Namentlich handelt es sich dabei um fehlende Trottoirs, unübersichtliche Gebäudezugänge, nicht normgerechte Sichtweiten am Knoten sowie nicht normgerechte Fahrbahnbreiten mit bestehendem Mischverkehr zwischen motorisiertem Verkehr und Fussverkehr. Die dadurch entstandenen Konfliktpunkte erhöhen das Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Einführung der Begegnungszone auf Grundlage des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit

im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die anwohnende Bevölkerung wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Resultate der Umfrage sowie die anstehende Publikation der Verkehrsanordnung mit einem Schreiben informiert. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung